

WOLFGANG PETZ

Der letzte Hexenprozess im Reich

Der Fall der Anna Maria Schwägelin 1775 in der Fürstabtei Kempten

Anlässlich der Kontroverse über den Exorzisten Johann Joseph Gaßner (1727–1779) veröffentlichte ein anonymmer Autor im Jahr 1775 eines der im 18. Jahrhundert so beliebten erfundenen Streitgespräche. Das Thema war das Wirken – oder Nichtwirken – des Teufels in der Welt. »Aber das möchte ich doch wohl wissen«, lässt der Verfasser darin einen fiktiven Herrn von Redlich äußern, »wo das Land wäre, in welchem man noch immer die Menschen der Zauberey wegen verbrennen ließe?«

Die Frage Herrn von Redlichs ist rhetorisch gemeint. Innerhalb der Debatte verkörpert er den Prototyp des aufgeklärten norddeutschen Protestanten. Selbst sein Widerpart, der ebenfalls gebildete und menschenfreundliche katholische Weltpriester Lucius Sylvander, ist weit davon entfernt, neue Scheiterhaufen zu fordern. Die im selben Zusammenhang geäußerte Bitte des Herrn von Redlich lässt Sylvander deshalb unkommentiert: »Behüte uns Gott, daß wir wieder in die Zeiten des alten Hexenproceßes verfallen sollten, wo so viele hundert Menschen aus boshaften Absichten und Unverstand hingerichtet wurden!«¹

Weder Herr von Redlich noch Hochwürden Sylvander mochten sich vorstellen, dass »boshafte[n] Absichten und Unverstand« selbst in ihrer Gegenwart unschuldige Menschen aufs Schafott schickten, dass irgendwo noch ein Land existierte, in dem man Hexen und Zauberer verurteilte. Dieses Land aber gab es tatsächlich; es war das Fürstentum Kempten und es lag nicht am Rande Europas, sondern in jenem Teil Oberschwabens, den man gemeinhin zum Allgäu rechnet. Sein Oberhaupt war ein Benediktinerabt, kein dumpfer Fanatiker, sondern ein kultivierter Herr mit wissenschaftlichen Interessen. Die im selben Jahre 1775 verurteilte Armenhäslerin verschaffte Kempten bis vor wenigen Jahren die zweifelhafte Ehre, in allen gängigen Darstellungen zur Geschichte der Hexenverfolgung genannt zu werden. War es doch nach allgemeiner Auffassung hier, wo nach einem förmlichen Verfahren vor dem fürststiftischen Landgericht die letzte Hinrichtung auf dem Boden des Alten Reiches stattfand.

¹ Beide Zitate aus: Gespräch über die heilsamen Beschwörungen und Wunderkuren des Hochwürdigen Herrn Gaßners, worin zugleich die deswegen herausgekommenen Schriften beleuchtet, und viele merkwürdige Umstände und Anekdoten erzählt werden, Erster Teil, s.l. 1775, S. 37.

Die Originalakten des Prozesses galten allerdings als verschollen. Man war der Meinung, dass sie wie die gesamte Überlieferung des stiftischen Landgerichts nach der Säkularisation einer Aussonderung durch die bayerischen Behörden zum Opfer gefallen waren.² Dass diese Vermutung nicht zutraf, wurde erst 1998 offenkundig, als sich ein Kemptener Privatmann an den Verfasser dieser Darstellung wandte und sich als Besitzer der Prozessakten zu erkennen gab. Wie kam es dazu, dass dieses Quellenmaterial der Vernichtung entging?

In etwa lässt sich das Schicksal des Aktenbandes folgendermaßen rekonstruieren: Nach der Säkularisation wählte der frühere fürstbischöflich-kemptische Landkassier und spätere bayerische Landrichter Johann Georg Henne (gest. 1845) aus dem ehemals fürststiftischen Archiv Aktenstücke aus und nahm sie mit nach Hause. Fast ausnahmslos handelte es sich dabei um Schriften ohne besondere Bedeutung, Kuriositäten, die Henne vielleicht Material zu einer geplanten Darstellung der letzten Jahre der Fürstabtei liefern sollten. Dass sich darunter auch die Akten von Hexenprozessen befanden, ist wohl kein Zufall, denn Hennes Schwiegervater, der Jurist Kaspar Leiner, war selbst in einen der beiden Fälle verwickelt gewesen. Hennes Nachfahren erlaubten dem Forscher Carl Haas um 1865 die Einsicht und ließen eine Abschrift eines Auszugs aus dem Manuskript anfertigen, die schließlich auch publiziert wurde.³

Über dieser Abschrift geriet die für Laien schwer entzifferbare Vorlage in Vergessenheit. Das Entgegenkommen der Eigentümer ermöglichte jetzt die Einsichtnahme in das originale Aktenkonvolut.⁴ Es enthält die Verhörprotokolle, Gutachten, Urteile und sonstige Materialien zu zwei späten Hexenprozessen aus dem Gebiet der Fürstabtei Kempten. Das ältere – und bislang völlig unbekannte – Verfahren von 1739 betrifft den Fall der aus der Gegend von Ursberg stammenden Elisabetha Heiligmännin. Ihre Geschichte ist mit dem zweiten Fall unter anderem

² Zum stiftischen Archiv und seinem Schicksal vgl. Gerhard IMMLER, Staatsarchiv Augsburg. Fürststift Kempten Archiv, Bd. 1 (Bayerische Archivinventare, Bd. 51), München 2002, bes. S. XXVI–XXIII.

³ Carl HAAS, Die Hexenprozesse. Ein cultur-historischer Versuch nebst Dokumenten, Tübingen 1865, S. 108–120; von WACHTER (Hg.), Der letzte Hexenprozeß des Stiftes Kempten, in: Allgäuer Geschichtsfreund 5 (1892), S. 8–14, 21–25, 37–41, 60–63. Eine erste Darstellung des Falls durch den Verfasser des vorliegenden Aufsatzes: Wolfgang PETZ, Zweimal Kempten – Geschichte einer Doppelstadt (1694–1836) (Schriften der Philosophischen Fakultäten der Universität Augsburg 54), München 1998, S. 425–431. Vgl. dazu außerdem Wolfgang BEHRINGER, Hexenverfolgung in Bayern. Volksmagie, Glaubenseifer und Staatsräson in der Frühen Neuzeit. München ³1997, S. 363–365. Auf die Publikation von WACHTERS stützt sich auch Hansjörg STRASSER, Anna Schwegelin. Der letzte Hexenprozess auf deutschem Boden – 1775 in Kempten, Kempten 1985. Die These STRASSERS, dass die Angeklagte einer Abschreckungsmaßnahme gegen landfremde Bettler zum Opfer fiel, beruht jedoch auf falschen Grundvoraussetzungen. Als monographische Abhandlung erschien inzwischen: Wolfgang PETZ, Die letzte Hexe. Das Schicksal der Anna Maria Schwägelin. Frankfurt / New York 2007.

⁴ Soweit keine anderen Quellen genannt werden, beziehen sich die nachstehenden Belege und Zitate auf dieses unpaginierte Manuskript in Kemptener Privatbesitz.

verbunden durch die Gestalt des stiftkemptischen Landrichters Johann Franz Wilhelm Treuchtlinger, der auch den Prozess von 1775 führte. Das Opfer war diesmal die ehemalige Dienstmagd Anna Maria Schwägelin.

Ihr äußerer Lebensweg lässt sich aus dem Verhörprotokoll und einigen wenigen anderen Quellen wie folgt rekonstruieren: Katholisch getauft wurde sie am 13. Januar 1729 in Lachen bei Memmingen.⁵ Der Ort lag in Sichtweite dieser evangelischen Reichsstadt, unterstand jedoch als territoriale Exklave den Fürststäben von Kempten. Ihre Eltern gehören als so genannte Huber zur landlosen dörflichen Unterschicht.⁶ Vermutlich 1748 trat die inzwischen verwaiste Anna Maria Schwägelin ihre erste Stelle als Magd an. In den folgenden Jahrzehnten suchte sie ihre Arbeitsplätze bevorzugt in der ländlichen Umgebung von Memmingen. Ein Broterwerb, der bei nachlassender gesundheitlicher Leistungsfähigkeit an Bedeutung für sie gewann, war das Spinnen von Flachs zu Leinengarn. In und um Memmingen lebten Verwandte, hier fand sie immer wieder kurzfristige Aushilfstätigkeiten, und nicht zuletzt bot das lebhafteste Mittelzentrum Möglichkeiten der Arbeitsvermittlung. Wertvolle Fixpunkte für ihren Biographen sind zwei namentliche Erwähnungen in den Memminger Ratsprotokollen: 1754 wurde die damals stellungslose Dienstmagd, die in einem zwielichtigen Branntweinausschank verkehrte, der Stadt verwiesen, jedoch nur so lange, bis sie hier wieder Arbeit fände. Drei Jahre später wird sie noch einmal genannt, als ein entfernter Verwandter in Memmingen starb und sie Anspruch auf das Erbe erheben konnte.⁷

Im Normalfall bedeuteten die Jahre als Magd oder Knecht für einen Heranwachsenden oder jungen Erwachsenen eine Durchgangsstation auf dem Weg zu einem eigenen Haushalt. Voraussetzung dafür war, einen Lebenspartner zu finden

⁵ Das von mir an anderer Stelle (Zweimal Kempten, wie Anm. 3, S. 425) genannte Geburtsdatum 10.12.1734 bezieht sich vermutlich auf ein früh verstorbenes Geschwisterchen, das »Maria Anna« getauft worden war. Allerdings wird auch für die Angeklagte in den stiftischen Akten gelegentlich die Namensform »Maria Anna« gebraucht. Da ihre Firmung schon 1738 erfolgte, ist eine Identifikation mit der 1734 geborenen Maria Anna jedoch kaum denkbar. Auch ihre eigenen Angaben sprechen dafür, ihr Geburtsjahr auf 1729 anzusetzen; so sagt sie z.B. aus, beim Tod ihrer Mutter (gest. 1748) etwa zwanzig Jahre alt gewesen zu sein. Für Angaben zum Lebenslauf der Schwägelin und anderer Personen wurden, wo nicht anders angegeben, die jeweiligen Pfarrmatrikel im Archiv des Bistums Augsburg herangezogen.

⁶ Heiratsabrede der Eltern: Staatsarchiv Augsburg (StA Augsburg), Fürststift Kempten Pfliegamt Grönenbach B 27, S. 335–338 (26.10.1725). Vgl. zur ländlichen Sozialstruktur v.a. Rolf KIEBLING / Anke SCZESNY, Ländliche Gewerbestruktur und »Proto-Industrialisierung« im Umfeld der Großbauten des schwäbischen Barock, in: Markwart HERZOG u.a. (Hg.), Himmel auf Erden oder Teufelsbauwurm? Wirtschaftliche und soziale Bedingungen des süddeutschen Klosterbarocks, (Irseer Schriften, Studien zur schwäbischen Kulturgeschichte 1), Konstanz 2002, S. 59–80; Franz HERZ, Eine Besonderheit der Allgäuer Sozialgeschichte: die Huber, in: Allgäuer Geschichtsfreund 89 (1989), S. 160–168. Zu Lachen: Hans BÜRK, Haus- und Hofgeschichte der Gemeinde Lachen vom Beginn der schriftlichen Überlieferung bis nach dem 2. Weltkrieg, Memmingen 2001, S. 196–337.

⁷ StadtA Memmingen, Ratsprotokoll vom 22.4.1754, fol. 51; vom 11.2.1757, fol. 29.

und ein bescheidenes Startkapital zurückzulegen oder zu erheiraten. Für Anna Maria Schwägelin schien sich die letztgenannte Möglichkeit 1751 zu eröffnen. Bei einer Aushilfstätigkeit auf dem Landgut Künersberg lernte sie den dort beschäftigten Kutscher Martin Linck kennen. Auf den ersten Blick bildeten die Dienstmagd und der Kutscher aufgrund des ähnlichen sozialen Hintergrundes ein passendes Paar, auf den zweiten zeigen sich die erheblichen Ungleichheiten: die Differenz der Lebensalter (Linck war 14 Jahre älter) sowie die Tatsache, dass Martin Linck keineswegs so mittellos war, wie man es von einem Bediensteten erwarten könnte. Vor allem war da aber der Unterschied im Bekenntnis, denn der Kutscher war Protestant. Trotzdem machte sich das junge Mädchen Hoffnungen auf eine Heirat, denn er hatte »ihr versprochen, daß er sie heurathen wolle, wan sie lutherische werde«. Und dazu scheint sie bereit gewesen zu sein.

Eine lange Dauer war ihrer Beziehung freilich nicht beschieden. Denn wenig später, so sagt sie aus, habe »des Künners sein Gutscher des Würths Tochter zu Berkheim geheurathet, und sie [...] dargegen sizen lassen«. Schon im Dezember 1752 war diese Berkheimer Wirtstochter, eine Katholikin wie die Schwägelin, beim Memminger Rat vorstellig geworden, um die Voraussetzungen für ihren beabsichtigten Übertritt zum evangelischen Bekenntnis zu klären. Maria Anna Schönin war die Tochter eines überschuldeten Gastwirts aus der Klosterherrschaft Rot. Rückblickend betrachtet bedeutete der Triumph der Schönin und deren Eheschließung mit Martin Linck im November 1753 das Ende aller Träume der Schwägelin von der Gründung einer eigenen Familie. Was folgte, waren lange Jahre der Plackerei bei schwindenden körperlichen Kräften. Eine Erkrankung, die ihr schließlich den Gebrauch ihrer Beine unmöglich machte, ließ sie 1769 beim Hofrat des Fürststifts Kempten vorstellig werden.⁸ Sie bat um die Aufnahme ins Siechenhaus Obergünzburg und brachte ein chirurgisches Attest bei, das die Notwendigkeit einer Amputation in Aussicht stellte. Die Pfründe im Siechenhaus wurde ihr bewilligt; die Operation dann allerdings doch nicht ausgeführt. In Obergünzburg blieb sie nicht ganz zwei Jahre und wurde anschließend ins Armenhaus Langenegg verlegt.

Die Erzählung der Schwägelin über ihre Begegnung mit Martin Linck kann durch Memminger Quellen teilweise überprüft und ergänzt werden.⁹ Für andere ihrer im *gütlichen* Verhör erbrachten Bekenntnisse existiert eine derartige Möglichkeit nicht. Sie sind zunächst einmal nur fassbar als narratives Konstrukt der Erzählerin.

⁸ StA Augsburg, Fürststift Kempten Regierung B 115, fol. 266 (18.5.1769), fol. 293 (2.6.1769).

⁹ Die Beziehung der Schwägelin zu Martin Linck ist nur im Verhörprotokoll fassbar, in dem der Name des Kutschers allerdings nicht genannt wird. Schon die stiftkemptischen Ermittlungen führten jedoch zu seiner Identifikation mit Martin Linck. Zu ihm im Zusammenhang mit seiner Eheschließung mit Maria Anna Schönin vgl. die Ratsprotokolle im StadtA Memmingen vom 22.12.1752, fol. 172; vom 3.1.1753, fol. 1; vom 5.3.1753, fol. 26; vom 28.3.1753, fol. 36; vom 2.11.1753, fol. 143; vom 16.11.1753, fol. 145; vom 23.11.1753, fol. 148; vom 17.4.1761, fol. 61f.; StadtA Memmingen, A Bd. 39; StA Augsburg, Reichsstadt Memmingen Lit. 55, fol. 295f. (Heiratsabrede vom 7.10.1757).

»Gedächtnis ist ein kommunikativer Akt«¹⁰ – diese Feststellung gilt auch und gerade für das autobiographische Gedächtnis. Die Erzählerin schöpfte aus dem Speicher des *kollektiven Gedächtnisses* (Maurice Halbwachs), eignete sich diese Fundstücke an und verwob sie miteinander. Zeitlich weit getrennte Vorgänge stellte sie in einen unmittelbaren chronologischen Zusammenhang, wenn sie zwischen ihnen eine ursächliche Beziehung zu erkennen meinte. Analysiert man die zunächst bruchstückhaften Episoden, so wird rasch deutlich, dass zwischen ihnen logische Verknüpfungen bestehen. Zeigt der äußere Lebensweg die Schwägelin in erster Linie als Objekt misslicher sozialer Umstände, so entwirft ihre Selbstinterpretation eine schicksalhafte Mechanik von Schuld und Verhängnis, von Sühneversuchen und vergeblicher Hoffnung auf Gnade.

Dreh- und Angelpunkt ist dabei die Geschichte ihrer angeblichen Konversion vom katholischen zum protestantischen Bekenntnis. Der Glaubenswechsel war die Vorbedingung für die geplante Heirat mit dem Kutscher. Dass Konfession im 18. Jahrhundert weitaus mehr bedeutete als nur die Zugehörigkeit zu einer religiösen Gemeinschaft, muss die Schwägelin bereits in ihrer Jugendzeit in Lachen erfahren haben. Der Doppelort Lachen-Theinselberg hatte nämlich einen katholischen und einen reformierten Bevölkerungsteil. In diesem Milieu blieb die *unsichtbare Grenze*, wie Etienne Francois es für das bikonfessionelle Augsburg herausgearbeitet hat,¹¹ der bestimmende soziale Faktor.

Die schlimmste Form der Grenzverletzung war die Konversion. Für die Konvertitin bedeutete sie einen radikalen Bruch nicht nur mit der Glaubenstradition, in der sie erzogen, sondern auch mit der Gemeinschaft, in der sie aufgewachsen war.¹² Ihre Erzählung über ihren Übertritt in der Memminger Martinskirche klingt plausibel, zumindest auf den ersten Blick. Heiraten waren zeittypische Gründe für einen Glaubenswechsel. Allerdings: Mit archivalischen Quellen belegen lässt sich dieser Schritt für die Schwägelin nicht. Weder das Pfarrarchiv von St. Martin noch die Memminger Ratsprotokolle erwähnen ihn. Gut dokumentiert in den Ratsprotokollen ist hingegen die Konversion der Berkheimer Wirtstochter. Hatte die Schwägelin möglicherweise das Schicksal ihrer Rivalin auf sich projiziert und in der

¹⁰ Johannes FRIED, *Der Schleier der Erinnerung. Grundzüge einer historischen Memorik*, München 2004, S. 49; Harald WELZER, *Das kommunikative Gedächtnis. Eine Theorie der Erinnerung*, München 2002, bes. S. 13–16.

¹¹ Etienne FRANÇOIS, *Die unsichtbare Grenze. Protestanten und Katholiken in Augsburg 1648–1806* (Abhandlungen zur Geschichte der Stadt Augsburg, Bd. 33), Sigmaringen 1991. Vgl. dazu auch: Sabine ULLMANN, *Zwei Konfessionen in einer Gemeinde – Stabilisierung oder Dekonstruktion der Religion?* in: Peter BLICKLE / Rudolf SCHLÖGL (Hg.), *Die Säkularisation im Prozess der Säkularisierung Europas* (Oberschwaben – Geschichte und Kultur, Bd. 13), Epfendorf 2005, S. 95–111. Für Lachen und Umgebung vgl. Paul HOSER, *Die reformierten Gemeinden in den Herrschaften Grönenbach, Rotenstein und Theinselberg im Allgäu* (Forum Suevicum, Bd. 3), in: Peer FRIEB / Rolf KIEBLING (Hg.), *Konfessionalisierung und Region*, Konstanz 1999, S. 161–188.

¹² Zu Konversionen vgl. PETZ, *Zweimal Kempten* (wie Anm. 3), S. 397–410; FRANÇOIS (wie Anm. 11), S. 204–219.

Erinnerung zu ihrem eigenen gemacht? Wie dem auch sei, entscheidend für ihr weiteres Leben wurde nicht das Faktum der Konversion, sondern die Tatsache, dass sie selbst zu der Überzeugung gelangte, diesen Schritt wirklich vollzogen zu haben.

Wenige Monate später fand ihrer Darstellung zufolge die erste Begegnung mit dem Teufel statt. Wie sie einmal damit beschäftigt gewesen sei, auf dem Feld Futter zu schneiden, habe sie sich hingelegt und sei eingeschlafen. Nachdem sie zwei Stunden später aufgewacht sei, habe sie hastig Hafer ausgerupft und unter das Gras gemischt, um die verlorene Arbeitszeit wieder gut zu machen. Dabei habe sie laut ausgerufen:

»Ins [!] Teufels Nahmen, wan der Baur sihet, dass ich Haber unter dem Gras habe, so schlaget er mich krum und lam.« Auf diese versteckte Aufforderung hin sei aus dem Wald ein Fremder in Jägerkleidung auf sie zugekommen. Er forderte sie auf, sich mit ihm niederzusetzen, um mit ihm zu »kurzweilen«. Nachdem sie ihm dies abgeschlagen hatte, gab sich der vermeintliche Jäger als der Teufel zu erkennen und kündigte ihr zum Abschied an, sie würden schon noch zusammenkommen. Dabei half er ihr, das Heu auf den Rücken zu laden.

Es lässt sich unschwer erkennen, welche Muster der Episode zugrunde liegen: Es sind die der klassischen Teufelsgeschichte – Erzählungen mit einer leicht verständlichen Botschaft, reduziert auf einen klar strukturierten Handlungskern und ausgeschmückt mit Motiven aus einem tradierten Repertoire von Bildern.¹³ Die sehr moralische Geschichte handelt im vorliegenden Fall davon, wie eine junge Dienstmagd durch ihre Unerfahrenheit, vor allem jedoch durch eine Kette von Verfehlungen in die Fänge des Bösen gerät. Am Ende weist sie zwar seine sexuelle Annäherung zurück, lässt sich jedoch seine kleine Hilfeleistung beim Schultern der Bürde gefallen und muss daher damit rechnen, bei der nächsten Begegnung zum Bündnis aufgefordert zu werden.

Dieses nächste Zusammentreffen mit dem Teufel fand wenig später auf dem Oberhart statt, einem einsam gelegenen Gutshof bei Memmingen,¹⁴ und zwar kurze Zeit nach dem Bruch des Verlöbnisses. Diese zweite Teufelsgeschichte ist, soviel sei hier vorweggenommen, keine erbauliche Spinnstubengeschichte. Sie entstammt

¹³ Wolfgang BRÜCKNER, Forschungsprobleme der Satanologie und Teufelserzählungen, in: DERS. (Hg.), *Volkserzählung und Reformation. Ein Handbuch zur Tradierung und Funktion von Erzählstoffen und Erzählliteratur im Protestantismus*, Berlin 1974, S. 393–416; Rainer ALSHEIMER, Katalog protestantischer Teufelserzählungen des 16. Jahrhunderts, in: ebd., S. 394–519, bes. 412–414; Lutz RÖHRICH, Teufelsmärchen und Teufelssagen, in: *Sagen und ihre Deutung* (Evangelisches Forum Heft 5), Göttingen 1965, S. 28–58, bes. 31–39; Elfriede MOSER-RATH, *Predigtmärlein der Barockzeit. Exempel, Sage, Schwank und Fabel in geistlichen Quellen des oberdeutschen Raumes* (Supplement-Serie zu *Fabula. Zeitschrift für Erzählforschung*, Reihe A, Band 5), Berlin 1964, S. 29, 51–54.

¹⁴ Walter BRAUN, Kreuzherrn- oder Oberhart, in: *Der Spiegelschwab. Heimatbeilage der Memminger Zeitung*, Nr. 5 (1956). Der Oberhart ist seit dem 19. Jahrhundert eine Wüstung.

vielmehr dem Genre der »Hexengeständnisse« und handelt von Sex und Gewalt.¹⁵ Ihrem Bericht zufolge war die Schwägelin auf der Suche nach einer Arbeitsstelle, als sie einer Bekannten begegnete, die mit ähnlichen Absichten unterwegs war, der »Mariann«. Den beiden Frauen wurde auf dem Oberhart ein Nachtlager auf dem Heuboden gestattet. Nach Mitternacht erschien eine männliche Person, die zuerst mit der Mariann »Unzucht getrieben« habe. Dann habe sich der nächtliche Gast als der Teufel zu erkennen gegeben. Auf sein Verlangen hin hätten beide Frauen gelobt, »Gott, die Mutter Gottes, und alle Heilige« zu verleugnen. Anschließend vollzog der Verführer auch mit der Schwägelin den Sexualakt.

Für ihr Handeln führt die Dienstmagd in den späteren Verhören mehrere Begründungen an. Sie sei aus »Armuth und Verlassenheit [...] hinter den Teufel gerathen, dieweilen sie niemand gehabt und verlassen gewesen, und auch keinen Dienst gehabt habe«. An anderer Stelle spricht sie von ihrem schweren Gewissen, »welches sie damahls gehabt«, dieses sei die »Ursach, dass sie Gott und alle Heilige verlaugnet, ihnen abgesagt«. Besonders auffällig sind in ihrer Darstellung die strukturellen Bezüge, die kausale Verbindungen symbolisch darstellen.¹⁶ So hatte sich zum Beispiel die Konversion zu einer Zeit ereignet, als sie in dem Weiler Hart unmittelbar vor den Toren Memmingsens diente, kurz vor dem Bruch ihres Verlöbnisses. Diesen Hart nennt die Schwägelin immer den »lutherischen Hart« zur Unterscheidung vom »katholischen Hart«, dem Oberhart, der im Besitz des Memminger Kreuzherrenklosters war. Der »katholische Hart« wiederum war der Ort, an dem sie vom Teufel verführt wurde – der zweite Verrat an der Religion, ausgeführt kurz nach der Auflösung ihrer Beziehung zu Martin Linck. Zeitlich dazwischen und räumlich noch auf dem »lutherischen Hart« angesiedelt ist die erste Annäherung des Teufels beim Grasschneiden, das Bindeglied zwischen beiden Vorgängen. Demnach erschien für sie im Rückblick der Teufelspakt als logische Konsequenz der Konversion. Beide Vorgänge können unter dem Oberbegriff des Abfalls vom Glauben zusammengefasst werden.

Der Teufel suchte sie fortan immer wieder im Schlaf heim. Freilich waren diese nächtlichen Zusammenkünfte nicht ausschließlich negativ besetzt. Sie verspürte dabei nach eigenem Bekunden »alleweil eine Freud und eine Wohlust«. Der Teufel war nicht nur ihr Liebhaber, sondern auch ihr Vertrauter, dem sie erzählte, was sie am Tag erlebt hatte. Die Beziehung war damit nicht unähnlich dem, was in den Dörfern um Memmingen im frühen 18. Jahrhundert als *Bettbuhlerey* amtlich verfolgt wurde: Gemeint sind die nächtlichen Besuche junger Männer in den Schlafkammern unverheirateter Mädchen und Frauen.¹⁷ Mit der Zeit aber nahmen

¹⁵ Dass es intensive Einflüsse dämonologischer Literatur auf »volkstümliches« Erzählgut gibt, sei vorausgesetzt.

¹⁶ »Das episodische Gedächtnis [...] scheint wesentlich einem Montageprinzip zu folgen, das bedeutungshaltige Bruchstücke nach ihrem sinnstiftenden und selbstbezogenen Wert zusammenfügt.« WELZER (wie Anm. 10), S. 38.

¹⁷ Vgl. dazu z.B. StadtA Memmingen, D Bd. I/91 L, fol. 55 (21.1.1710), fol. 333 (9.12.1706); D Bd. I/91 M, S. 307f. (4.5.1728). Mit Belegen aus Oberbayern: Stefan BREIT, »Leichtfertigkeit« und

die erotischen Phantasien eine bedrohliche Eigendynamik an. Die Schwägelin unternahm mehrere Anläufe, sich von der Last der Schuldgefühle zu befreien. Auf Anraten einer Verwandten beichtete sie schließlich Glaubenswechsel und Teufelspakt einem Augustinerpater in Memmingen. Dieser erteilte ihr die Absolution, doch sei er, ihren Angaben zufolge, drei Tage später aus dem Kloster geflohen. Und somit blieben ihre quälenden Zweifel, »ob sie recht absolviert worden seye«. Die Geschichte des entsprungenen Augustinerpaters hat sich in Memmingen 1766 wirklich zugetragen und führte sogar bis zu einem Prozess der Reichsstadt vor dem Reichskammergericht.¹⁸ Der Flüchtling war nämlich, obwohl der Magistrat unter strenger Geheimhaltung versucht hatte, ihn in einer Nacht- und Nebelaktion aus der Stadt zu befördern, in einen Hinterhalt seiner Ordensmitglieder geraten und verschwand für Jahrzehnte in einem Klostergefängnis. Die Angelegenheit war in Memmingen monatelang das Stadtgespräch und das Spektakuläre des Vorfalles mag ihre Einbildungskraft in besonderem Maße angeregt haben.

Wie es sich mit der Beichte auch verhalten haben mag – in den sechziger Jahren dürfte sich bei der Schwägelin die Vorstellung verfestigt haben, dass es für sie nach ihrem doppelten Glaubensabfall (Konversion und Teufelspakt) keinen Weg zurück gab. Das Ergebnis waren schwere Selbstvorwürfe und vom Teufel eingegebene Suizidgedanken. Dies war der Stand der Dinge, als sie aufgrund ihrer gesundheitlich bedingten Arbeitsunfähigkeit schließlich ins Armenhaus Langenegg eingeliefert wurde. Bevor wir uns aber den weiteren Vorgängen zuwenden, ist es an der Zeit, einen Blick auf die Fürstabtei und ihre Rolle innerhalb des Hexenverfolgung zu werfen.

Die Benediktinerabtei Kempten hatte in der oberschwäbischen Klosterlandschaft in mehrfacher Hinsicht eine Sonderstellung inne.¹⁹ Abt und Kapitel regierten über

ländliche Gesellschaft: voreheliche Sexualität in der frühen Neuzeit (Ancien régime, Aufklärung und Revolution, 23), München 1991; Rainer BECK, Illegitimität und voreheliche Sexualität auf dem Land. Unterfinning, 1671–1770, in: Richard VAN DÜLMEN (Hg.), Kultur der einfachen Leute. Bayerisches Volksleben vom 16. bis zum 19. Jahrhundert, München 1983, S. 112–150, 233–241.

¹⁸ Vgl. dazu StadtA Memmingen, A 367/01.

¹⁹ Zur besonderen Stellung der Fürstabtei vgl. z.B. Volker LAUBE, Das Erzmarschallamt der Fürstäbte von Kempten, in: Birgit KATA u.a. (Hg.), "Mehr als 1000 Jahre ...". Das Stift Kempten zwischen Gründung und Auflassung 752 bis 1802 (Allgäuer Forschungen zur Geschichte und Archäologie 1), Friedberg 2006, S. 191–217; Wolfgang PETZ, Ökonomie zwischen Krise und Reform: Das Fürststift Kempten zur Bauzeit von St. Lorenz und der Residenz, in: Markwart HERZOG u.a. (Hg.), Himmel auf Erden oder Teufelsbauwurm? Wirtschaftliche und soziale Bedingungen des süddeutschen Klosterbarocks (Irseer Schriften. Studien zur schwäbischen Kulturgeschichte N.F. Band 1), Konstanz 2002, S. 233–259, bes. 236–238; Herbert IMMENKÖTTER, Adelsprivileg und Exemption gegen Benediktinertum und Tridentinum. Zum Selbstverständnis kemptischer Stiftsherren in der frühen Neuzeit, in: Wolfgang JAHN u.a. (Hg.): »Bürgerfleiß und Fürstenglanz«. Reichsstadt und Fürstabtei Kempten (Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur 38/98, Ausstellungskatalog Kempten 1998), Augsburg 1998, S. 47–63; PETZ, Zweimal Kempten (wie Anm. 3), S. 297–312, 334–339; Gerhard IMMLER, Das benediktinische Leben im Stift Kempten, in: Allgäuer Geschichtsfreund 95 (1995), S. 19–47, bes. 30–47; Peter BLICKLE, Das

ein relativ großes und geschlossenes Territorium, dessen Mittelpunkt die 1713/28 zur Stadt erhobenen Stiftssiedlung (»Stiftsstadt Kempten«) war. Die Klosterpfarre St. Lorenz genoss einen quasi-exemten Status und die Kloostervorsteher zählten nicht zum Schwäbischen Prälatenkollegium, sondern waren Reichsfürsten, die als besonderes Vorrecht auf Reichsebene das Erzmarschallamt der Kaiserin beanspruchten. Folgerichtig hielt die Abtei bis zum Ende ihres Bestehens am Adelsprivileg für die Konventualen fest, die sich vor allem aus den Familien der südwestdeutschen Reichsritterschaft rekrutierte.

Die wichtigste Einrichtung der stiftischen Justiz war das *freie kaiserliche Landgericht*, das als Zweitinstanz für Zivilstreitigkeiten und als alleinige Instanz bei schweren Kriminalfällen fungierte.²⁰ Dem Kollegium von ehrenamtlichen Laien stand der hochfürstliche Landrichter als rechtskundiger Vertreter des Fürststabs vor. Die fragmentarische Überlieferung des Landgerichts erlaubt keine exakte Antwort auf die Frage, in welchem Ausmaß das Fürststift von der frühneuzeitlichen Jagd auf »Zauberer« und »Hexen« tangiert wurde. Hinweise auf eine größere Verfolgungswelle fehlen jedoch bislang. Aus dem 17. Jahrhundert sind nur einzelne Fälle bekannt.²¹

Die letzten Prozesse betrafen vor allem Frauen aus der ländlichen Unterschicht und Kinder bzw. Jugendliche. 1716 wurde Anna Maria Eglin aus Obergünzburg exekutiert, wegen Hexerei und Schadenzauber an Menschen und Tieren und weil sie Kinder zu abscheulichen Lastern verführt habe. Über das angemessene Vorgehen gegenüber diesen verführten Kindern (einem Jungen und einem Mädchen, die zur Tatzeit etwa elf und zwölf Jahre alt waren) holte man juristische Gutachten ein. Das erste, erstellt von der Salzburger Fakultät, plädierte auf Hinrichtung, worauf ein zweites Gutachten aus Tübingen angefordert wurde. Dieser Empfehlung, die auf ein milderes Vorgehen setzte, scheint man in Kempten gefolgt zu sein.²²

Fürststift Kempten: Ein typischer Kleinstaat in der Frühneuzeit, in: Volker DOTTERWEICH u.a. (Hg.), *Geschichte der Stadt Kempten*. Kempten 1989, S. 184–202.

²⁰ Nach einer Gerichtsordnung von 1587 (revidiert 1629) war das Landgericht u.a. auch zuständig für »alle Vnholder vnd Vnholdin« (StA Augsburg, Fürststift Kempten Pflagamt Lautrach B 1, fol. 12). Die Tätigkeit des Landgerichts ist für die Frühneuzeit bislang wenig beachtet worden, was vermutlich mit dem weitgehenden Verlust der Überlieferung zusammenhängt. Von den erhaltenen Resten im hier interessierenden Zusammenhang besonders einschlägig ist StA Augsburg, Fürststift Kempten Archiv A 380, A 382. Vgl. zum Landgericht als Herrschaftsinstrument Peter BLICKLE, *Kempten (Historischer Atlas von Bayern, Teil Schwaben, Heft 6)*, München 1968, S. 113–116.

²¹ StA Augsburg, Archivkonservatorium Kempten 5; StA Augsburg, Fürststift Kempten Regierung B 31, fol. 49f. (14.1.1673), fol. 175 (18.11.1673).

²² StA Augsburg, Archivkonservatorium Ke 5; UniversitätsA Tübingen, 84/64, S. 1146–1149. Vgl. zur Gutachtertätigkeit Tübingens auch: Sönke LORENZ, *Die letzten Hexenprozesse in den Spruchakten der Juristenfakultäten. Versuch einer Beschreibung*, in: Sönke LORENZ / Dieter R. BAUER (Hg.), *Das Ende der Hexenverfolgung (Hexenforschung 1)*, Stuttgart 1995, S. 227–247, bes. 240. Kinder bzw. Jugendliche sind typische Opfer der Spätphase. Vgl. Wolfgang BEHRINGER,

1739 kam es zum Verfahren gegen Elisabetha Heiligmännin, dessen Akten zusammen mit den Unterlagen des Prozesses von 1775 überliefert sind. Vorgeworfen wurde der Heiligmännin in erster Linie Hostienfrevell. Die Bettlerin hatte in mehreren Dörfern dadurch auf sich aufmerksam gemacht, dass sie sich auf der Straße scheinbar todkrank zu Boden warf, nach den Sterbesakramenten verlangte und sich anschließend von mitleidigen Menschen aufnehmen ließ. Gegenüber dem Landrichter Johann Franz Wilhelm Treuchtlinger bekannte sie im Verhör freimütig, dass sie die Hostie dem Teufel auf den Tanzplatz bringen musste. Sie gestand auch die Teufelsbuhlschaft und versuchten Wetterzauber. Bestätigt wurden diese Geständnisse durch ein Teufelsmal, das aufgrund ihrer Angaben gefunden werden konnte. Wenig interessiert zeigte sich der Landrichter daran, mögliche Komplizinnen zu finden, denn mit der Auskunft der Verdächtigten, dass auf dem Tanzplatz außer ihr keine weiteren Gäste gewesen seien, gab er sich rasch zufrieden. Drei Gutachten stiftkemptischer Juristen,²³ eines davon von Treuchtlinger selbst, kamen einmütig zu dem Ergebnis, dass die Angeklagte sich eines todeswürdigen Verbrechens schuldig gemacht habe. Nachdem Fürstabt Anselm von Reichlin-Meldegg (r. 1728–1747) mit den Worten »Fiat Iustitia« (Es werde Gerechtigkeit) sein Einverständnis zum Ausdruck gebracht hatte, war der Fall entschieden.

Damals war Johann Franz Wilhelm Treuchtlinger gerade erst in sein Amt als Landrichter eingeführt worden.²⁴ Es wäre ungerecht, ihn als »Hexenrichter« zu qualifizieren, doch lässt er sich mehrmals mit entsprechenden Untersuchungen oder Prozessen in Verbindung bringen. Sehr wahrscheinlich war er 1755 mitverantwortlich für die Hinrichtung einer Catharina Planckin wegen Diebstahl und Hexerei.²⁵ Sie war, wie die Heiligmännin, eine Landfremde, die aus der benachbarten Grafschaft Rotenfels stammte. 1773/74 ermittelte er gegen Anna Maria Herb aus einem Weiler bei Kempten wegen des Verdachts auf Magie.²⁶ Die Befragung führte in ihrem Fall aber offenbar zu keinem verwertbaren Ergebnis.

Einige Monate später geriet Anna Maria Schwägelin, zu dieser Zeit Insassin des Armenhauses Langenegg, in die Mühlen der Justiz. Anlass war die Anzeige einer Mitinsassin. Diese Anna Maria Kühstallerin war nach einem missglückten

Kinderhexenprozesse. Zur Rolle von Kindern in der Geschichte der Hexenverfolgung, in: Zeitschrift für historische Forschung 16 (1989), S. 31–47.

²³ Außer Treuchtlinger noch die Hofräte Johann Franz Benedikt Rid und Marquard Schnizer.

²⁴ Johann Franz Wilhelm Treuchtlinger (um 1709–1782) stammte aus einer stiftkemptischen Beamtenfamilie und hatte in Salzburg Rechtswissenschaft studiert; die Immatrikulation erfolgte 1725. Virgil REDLICH (Hg.), Die Matrikel der Universität Salzburg 1639–1810 (Salzburger Abhandlungen und Texte aus Wissenschaft und Kunst, Bd. V), Salzburg 1933, S. 394; StA Augsburg, Fürststift Kempten Archiv B 1416.

²⁵ StA Augsburg, Fürststift Kempten Regierung B 103, fol. 214f. (28.4.1755).

²⁶ StA Augsburg, Fürststift Kempten Regierung B 119, fol. 452f. (6.8.1773), fol. 594 (26.11.1773); B 120, fol. 587f. (16.9.1774); B 122, fol. 540 (29.11.1776).

Suizidversuch nach Langenegg geraten.²⁷ In den Prozessakten heißt es von ihr einschränkend, sie sei »zeitenweis nicht bey recht gesunder Vernunft«. Vorausgegangen waren Geständnisse der Schwägelin, die sie der Kühstallerin gegenüber abgelegt hatte.

Um diese Zeit plante man seitens der stiftkemptischen Behörden, Langenegg als Armenhaus aufzulösen und seine Insassen in anderen Einrichtungen unterzubringen. Im Januar 1774 hatte man für alle Bedürftigen eine Lösung gefunden, nur nicht für die Schwägelin.²⁸ Sie blieb deshalb einstweilen dort, und da sie sich selbst nicht versorgen konnte, wurde ihr die Kühstallerin als Wärterin zugewiesen. Vermutlich war es diese Konstellation, die die Kühstallerin dazu veranlasste, die Schwägelin psychisch und mit Schlägen unter Druck zu setzen und sie schließlich am 16. Februar 1775 beim Kriminalamt in Kempten anzuzeigen. Dort beauftragte man den Verwalter von Langenegg mit einer Stellungnahme. Dieser wiederum stützte sich dabei auf einen Bericht des Zuchtmeisters Klingensteiner. Dem hatte die von der Kühstallerin denunzierte Schwägelin inzwischen von ihren Begegnungen mit dem Teufel erzählt und gestanden, dass sie in Langenegg nicht mehr bleiben könne, »die weillen der Deuffel ihr keine Rueh lassen thette«.

Treuchtlinger war jetzt Mitte sechzig und seit fast vierzig Jahren Landrichter. Er lud die Schwägelin vor. Die Verdächtige gestand im Verlauf der Verhöre nach schwachen anfänglichen Ausflüchten den Teufelspakt ein. Auf diesen konzentrierte sich die Befragung Treuchtlingers, während andere Motive des elaborierten Hexenbildes kaum angesprochen wurden. So wurde die Schwägelin nach möglichem Schadenzauber nur oberflächlich befragt. Obwohl sie von sich aus gestanden hatte, dass am Teufelspakt auf dem Oberhart noch eine Bekannte von ihr teilgenommen hatte, unternahm der Landrichter keinen Versuch, diese Beteiligte ausfindig zu machen. Ausführlich befragt wurde sie hingegen nach den Umständen ihrer angeblichen Konversion, nach ihren wiederholten Versuchen, sich durch eine Beichte von der Last ihrer Gewissensqualen zu befreien, und zu den Details ihres sexuellen Verkehrs mit dem »bösen Feind«. Als Zeugen vernommen wurden lediglich die Kühstallerin, der Zuchtmeister von Langenegg und der Eisenmeister des »Stockhauses« der Stiftsstadt, in dem die Schwägelin nun eingekerkert war. Alle drei wussten von merkwürdigen Vorfällen und verfänglichen Reden der Angeklagten zu berichten, hatten aber keine wesentlichen neuen Aspekte beizutragen.

Im Anschluss an die Verhöre verfasste Treuchtlinger das diesmal einzige juristische Gutachten. Wie schon im Verfahren gegen die Heiligmännin stützt sich seine Argumentation im Wesentlichen auf die *Carolina* und auf die gelehrten Juristen unter den klassischen Dämonologen, insbesondere auf Jean Bodin (1529–1596) und auf Benedikt Carpzow (1595–1666), dessen Rechtsauslegung für viele

²⁷ StA Augsburg, Fürststift Kempten Regierung B 115, fol. 318f., (9.6.1769), fol. 338 (23.6.1769), fol. 365 (7.7.1769).

²⁸ StA Augsburg, Fürststift Kempten Regierung B 120, fol. 12f. (7.1.1774).

späte Prozesse eine verhängnisvolle Bedeutung erlangte.²⁹ Die beiden von Treuchtlinger 1739 und 1775 geführten Hexenprozesse zeigen eine zunehmende Tendenz zur Reduktion des tradierten Hexenbildes auf seinen Kern, nämlich den Teufelspakt. Andere Bestandteile wie Schadenzauber, Hexenflug und Hexensabbat spielten im Prozess gegen die Schwägelin schließlich keine Rolle mehr. Grundsätzliche Zweifel an der Möglichkeit von Zauberei und Hexerei lässt das Gutachten jedoch an keiner Stelle erkennen, ebenso wenig eine Auseinandersetzung mit den neueren Kritikern des Hexenglaubens. Lediglich allgemein wird die Frage gestreift, ob ein sexueller Verkehr mit dem Teufel »naturaliter« überhaupt möglich sei oder nur in der Phantasie der Hexen existiere; letztlich wird dieser Einwand jedoch mit Hinweis auf die ausführlichen Geständnisse vieler Angeklagten in anderen Prozessen abgewiesen.

Treuchtlingers Gutachten³⁰ beginnt mit der grundsätzlichen Feststellung, »dass ad crimen laesae majestatis divinae zu referiren sei; das crimen magiae ist außer allem Zweifel gesezet.« Aus den Bekenntnisse der Angeklagten ergebe sich, dass diese zweimal ein »pactum expressum« mit dem Teufel eingegangen sei und mit diesem Unzucht getrieben habe. »Dass nun ein solches Delictum die Tods Straf verdiene, ist außer allem Zweifel, und kommen in disem alle Rechts Gelehrten übereins, umso mehr, als dises Laster alle anderen übertreffen thue.« Es komme nun lediglich darauf an, auf welche Weise die Hinrichtung zu vollziehen sei. Artikel 109 der *Carolina*³¹ sehe den Feuertod zwar nur für diejenigen Missetäter vor, die des Schadenzäubers überführt wurden, in allen anderen Fällen lediglich »poena arbitraria, welche ob sie schon auch ad mortem extendiert werden könne«. Es seien aber die Rechtsgelehrten darin einig, dass auch in Fällen, in denen kein bestimmtes Strafmaß festgelegt sei, die Strafe nach Maßgabe des Verbrechens erfolgen müsse. Da nun »kein abscheulicheres Laster« als das Abschwören vom Glauben und das Bündnis mit dem bösen Feind denkbar und die mildere Strafe des Artikel 109 nur auf diejenigen zu beziehen sei, die Zauberei ohne Teufelspakt ausübten, sei deshalb auch die Feuerstrafe vertretbar.

²⁹ Winfried TRUSEN, Benedict Carpozov und die Hexenverfolgung, in: Ellen SCHLÜCHTER / Klaus LAUBENTHAL (Hg.), *Recht und Kriminalität*, FS für Friedrich-Wilhelm Krause zum 70. Geburtstag, Köln u.a.1990, S. 19–35; Winfried TRUSEN, *Rechtliche Grundlagen der Hexenprozesse und ihrer Beendigung*, in: Sönke LORENZ / Dieter R. BAUER (Hg.), *Das Ende der Hexenverfolgung* (Hexenforschung 1), Stuttgart 1995, S. 202–226, bes. 217–220. Außer Bodin und Carpozov werden von Treuchtlinger genannt bzw. zitiert: Johann Georg Goedelmann (1559–1611), Matthäus Wesenbeck (1531–1586), Joos de Damhouder (1507–1581) und Lambertus Danaeus (1530–1596). Von den Gegnern erwähnt Treuchtlinger namentlich lediglich Johann Weyer (auch: Wier, 1515–1588).

³⁰ Vgl. dazu auch die ausführliche Zusammenfassung bei von WACHTER (wie Anm. 3), S. 60–63.

³¹ Artikel 109 der *Constitutio criminalis Carolina* besagt, dass Fälle von Zauberei ohne Verursachung von Schaden »nach gelegenheit der sache« zu bestrafen seien. Zit. nach Wolfgang BEHRINGER (Hg.), *Hexen und Hexenprozesse in Deutschland*, München ⁵2001, S. 125.

Unter nochmaliger Berufung auf Carpov gelangt Treuchtlinger schließlich zu dem Ergebnis, dass das Geständnis des Teufelspakts, in welcher Form dieser auch erfolgt sei, als Grundlage für eine Verurteilung zum Tode ausreiche. Dem möglichen Einwand, dass ein *Corpus delicti* fehle, widerspricht er mit dem Argument, dass es einzig und allein darauf ankomme, ob das »Bekanntnus der Inquisitin von einer solchen Beschaffenheit seye, dass demselben Glauben beygemessen werden könne«. Diese Glaubwürdigkeit sieht Treuchtlinger unter Berufung auf Carpov dadurch erhärtet, dass die Angeklagte ausgesagt habe, dass sie beim Geschlechtsakt Glied und Samen als kalt empfunden habe, was beim natürlichen Verkehr nicht der Fall sein könne. Nicht weniger, so Treuchtlinger, pflegten die Hexen ihrem »Buhler« den Beinamen »Hans« zu geben, was hier ebenfalls vorliege. Zwar habe die Angeklagte »zur Bemäntlung ihrer teuflischen Unzucht« mehrmals vorgegeben, es sei ihr nur im Traum so vorgekommen, als ob der böse Feind mit ihr Unzucht treibe, doch hätte sie nie derartige Träume gehabt (die als eine teuflische Vorspiegelung zu werten seien), wenn sie nicht vorher das Bündnis mit dem Teufel geschlossen hätte. »Ja dass die Inquisitin in diesem crimine behaftet und eine lüderliche Vettel seyn müsse, ist nicht weniger aus den aydlichen Aussag des Zuchtmeisters sowohl, als aus der Deposition [Zeugenaussage] der Kühestallerin zu entnehmen. Wozu ferners annoch kommet, dass die Inquisitin viele sacrilegische Beichten und Communionen verübet.«

»So bin ich der unvorgreiflichen Meinung, dass durch die Bekanntnus der Inquisitin das *crimen magiae pacto expresso cum daemone* erwiesen [...]«, und es stehe dieser Feststellung nicht entgegen, dass der Teufelspakt von anderen Personen auf andere Weise, nämlich durch eine Unterschrift, durch ein Hexenmal, durch den nächtlichen »Hexen Danz«, die Verunehrung einer Hostie oder durch Schadenzauber geschehe. Denn, wie Carpov lehre, sei dazu nicht ein förmlicher Pakt (*pactum solemne*) nötig, sondern es genüge eine formlose Vereinbarung (*pactum privatum*), wie etwa die Absage an Gott, die Huldigung des Teufels, das Ablegen des christlichen Glaubens, das Brechen des Taufbundes oder der wollüstige Verkehr mit dem Bösen. Da nun »nach Ausweisung der peinlichen Halsgerichtsordnung Art. 104 die Straf nach Gelegenheit und Ärger aus der Übelthat, aus Lieb der Gerechtigkeit und um gemeinen Nuzens willen zu ordnen und zu machen ist, so concludire ich hierauf, dass die Inquisitin durch das Schwerdt vom Leben zum Todt hinzurichten, der Cadaver hingegen nach guter Gewohnheit zu verbrennen seye.« Datiert ist das Gutachten den 30. März 1775.

Diesem Votum Treuchtlingers schlossen sich drei weitere Hofräte an: Joseph Feigele, Johann Kaspar Leiner und Judas Thaddäus Rid.³² Bestätigt wurde das Urteil

³² Johann Kaspar Leiner (1737–1831) gehörte einer jüngeren Generation an und stammte aus Konstanz. Joseph Feigele (gest. 1793) und Judas Thaddäus Rid hatten wie Treuchtlinger in Salzburg studiert. Rids Immatrikulation in Salzburg erfolgte 1729, Feigeles 1734; REDLICH (wie Anm. 24), S. 419, 444. Vgl. zu Rid StA Augsburg, Fürststift Kempten Archiv B 1416, S. 124, 126, 130, 143. Zu Feigele s. IMMELER, Staatsarchiv (wie Anm. 2), S. XXI–XXIII. Zu Leiner, der Treuchtlingers Nachfolger wurde und schließlich sogar zum Hofkanzler aufstieg, jedoch nach dem Übergang an Bayern von den neuen Herren sehr kritisch beurteilt wurde: Wolfgang PETZ / Gerhard

durch die Unterschrift des Fürstabts Honorius Roth von Schreckenstein, der offenbar zunächst keine Bedenken hatte, das formelhafte »Fiat justitia« darunterzusetzen. In der Reihe der Kemptener Fürstäbte ist er eine wenig markante Gestalt.³³ Reisende rühmten sein angenehmes Wesen und seine naturkundlichen Interessen; sein besonderes Steckenpferd war die Botanik.³⁴ Wie Treuchtlinger und viele angehende Kemptener Stiftsherren des 18. Jahrhunderts hatte er Studien an der Benediktinerhochschule in Salzburg absolviert. Nachdem er erst 34-jährig 1760 zum Abt gewählt worden war, bemühte er sich um eine Verbesserung der Armenfürsorge und trug zur Entspannung des Verhältnisses zur benachbarten protestantischen Reichsstadt Kempten bei. Wie schon seine Vorgänger unternahm er mehrfach vergebliche Vorstöße, um der Abtei episcopale Würden zu verschaffen. Spätere dezidierte Aufklärer wurden von ihm als junge Männer protegiert; ihn deshalb als aufklärerisch gesinnt zu charakterisieren, wäre sicherlich voreilig. Genausowenig taugt er aber zum Zerrbild des reaktionären Finsterlings.³⁵

Die Hintergründe des Falles Schwägelin müssen offenbar an anderer Stelle gesucht werden. Die öffentliche Debatte war in dieser Zeit bestimmt durch die heftigen Kontroversen über die Gestalt des Priesters und charismatischen Wunderheilers Johann Joseph Gaßner, der die Ansicht vertrat, dass die meisten Krankheiten auf den Teufel zurückzuführen seien.³⁶ Im Fürststift Kempten hatte Gaßner Gönner und Patienten, und so war es kein Zufall, dass gerade hier 1774

IMMLER, Artikel in: Wolfgang JAHN u.a. (Hg.): »Bürgerfleiß und Fürstenglanz«. Reichsstadt und Fürstabtei Kempten (Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur 38/98, Ausstellungskatalog Kempten 1998), Augsburg 1998, S. 265f.

³³ PETZ, Zweimal Kempten (wie Anm. 3), S. 230f., 249f., 324, 340, 334f.; Gerhard IMMLER: Katholische Aufklärung und Staatskirchentum im geistlichen Fürstentum. Dominikus von Brentano und die geistlichen Behörden der Fürstabtei Kempten, in: Reinhold Bohlen (Hg.), Dominikus von Brentano: 1740–1797. Publizist, Aufklärungstheologe, Bibelübersetzer, Trier 1997, S. 91–107, bes. 94–101; Joseph ROTTENKOLBER, Geschichte des hochfürstlichen Stiftes Kempten, München o.J., S. 180–186.

³⁴ Martin GERBERT, Des Hochwürdigsten Herrn, Herrn Martin Gerbert, nunmehr des Hl. Röm. Reichs Fürsten und Abts des Reichs-Stifts St. Blasien auf dem Schwarzwald etc. etc. Reisen durch Alemannien, Welschland und Frankreich, welche in den Jahren 1759, 1760, 1761 und 1762 angestellt worden, Ulm u.a. 1767, S. 137f.; Bericht des P. Beda Blank von 1779 in: Hildebrand DUSSLER (Hg.), Reisen und Reisende in Bayerisch-Schwaben und seinen Randgebieten in Oberbayern, Franken, Württemberg, Vorarlberg und Tirol, Bd. 2, Weißenhorn 1974, S. 228; Johann Ferdinand GAUM, Reisen eines Curländers durch Schwaben. Ein Nachtrag zu den Briefen eines reisenden Franzosen, s.l. 1784, S. 302. Vgl. auch den Nachruf: [Dominikus von BRENTANO,] [Nachruf auf Fürstabt Honorius], in: Neueste Weltbegebenheiten. Von einem Weltbürger, Nr. 138 (18.11.1785), S. 1117f.

³⁵ »Die Haltung des Fürstabts Honorius gegenüber der Aufklärung blieb zwiespältig.« Gerhard IMMLER, Katholische Aufklärung (wie Anm. 33), S. 97.

³⁶ H.C. Erik MIDELFORT, Exorcism and Enlightenment. Johann Joseph Gassner and the Demons of Eighteenth-Century Germany, New Haven/London 2005; Josef HANAUER, Der Teufelsbanner und Wunderheiler Johann Joseph Gaßner (1727–1779), in: Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg 19 (1985), S. 303–545.

seine Schrift *Nützlicher Unterricht wider den Teufel zu streitten* zum ersten Mal im Druck erschien.³⁷ Die Vorrede verfasste Dr. Joseph Benedict Ehrler, zu dieser Zeit Benefiziat im stiftkemptischen Marktort Sulzberg, der anscheinend auch den Kontakt zwischen Gaßner und der Druckerei der Fürstabtei hergestellt hatte.³⁸ Ehrler benutzte die Gelegenheit für einen Ausfall gegen Sterzinger und andere moderne Kritiker des Hexenglaubens, die mit ihrem Zweifel an »Zauberey und (...) teuflische Wirkungskraft« den Glauben um »ein wesentliches Stück« beraubten.³⁹

Gaßners spektakuläre Auftritte und seine Schrift riefen aber auch andere Stimmen auf den Plan. Der Memminger Pastor Johann Georg Schelhorn (der Jüngere, 1733–1802),⁴⁰ ein engagierter Aufklärer, veröffentlichte 1775 eine Replik, in der er Gaßner und seinen Herausgeber Ehrler scharf attackierte.⁴¹ Mit trockener Ironie stellt er fest, der Wunderheiler habe mit dem Stift Kempten den »tauglichsten Druckort« für seine Schrift gewählt. Denn hier, so fährt er sarkastisch fort, würden auch heute noch die Hexen ihr teuflisches Werk treiben, doch seien sie glücklicherweise so dumm, dass sie sich leicht fangen ließen, um sich brav wie Lämmer in die Gewalt des Scharfrichters zu geben. »Die Criminalrichter [...] haben unter keinen [!] Ickstatt und Barthel ihre Rechtsgelehrsamkeit erlernen; den Thomasius kennen sie gar nicht. Er ist zu alt und allzu hetherodox. Und er ist ein Philosoph. Ickstatt und Barthel auch. Eben darum dürfen ihre Stimmen in keiner Gerichtsstube gehört werden, wo Hexen und Hexenmeister processirt und verurtheilt werden.«⁴² Schelhorn versäumt es auch nicht, den anonymen

³⁷ Johann Joseph GABNER, Des Wohlehrwürdigen Herrn Johann Joseph Gaßners der Gottesgelehrtheit und des geistlichen Rechts Candidaten, Seeleifrigen Pfarrern in Klösterle Nützlicher Unterricht wider den Teufel zu streitten, Kempten (Stift) 1774. Zu Gaßners Patienten zählten der Kapitular Placidus Freiherr von Knöringen und der Geistliche Rat P. Donat Hoffmann, Rektor der Piaristenschule. Vgl. dazu den Brief Ehrlers an Herrn von Razenhofer in Salem vom 20.7.1774, der von seiner Herausgeberrätigkeit berichtet und damit die Identifizierung des anonymen Verfassers des Vorworts zu Gaßners Schrift von 1774 ermöglicht. Dem Schreiben ist auch zu entnehmen, dass Gaßners Schrift zu dieser Zeit bereits in Druck vorlag. Wiedergabe des Textes bei Georg PFEILSCHIFTER, Des Exorzisten Gaßner Tätigkeit in der Konstanzer Diözese im Jahre 1774, in: Historisches Jahrbuch im Auftrag der Görres-Gesellschaft 52 (1932), S. 401–441, bes. 409f. Dass Gaßner selbst in Kempten war, ist unwahrscheinlich. Auch lassen sich bislang keine persönlichen Kontakte Gaßners zum Kemptener Fürststift nachweisen.

³⁸ Zu Ehrler (geb. 1736) StA Augsburg, Fürststift Kempten Kempten Archiv B 1416, S. 37, 39. Für Auskünfte zu Ehrler danke ich Herrn Dekan Georg Endres (Sulzberg)!

³⁹ Unpaginierte Vorrede zu: GABNER, Nützlicher Unterricht (wie Anm. 37).

⁴⁰ Thomas BERGER, Artikel in: Wolfgang Jahn, Josef Kirmeier, Thomas Berger und Evamaria Brockhoff (Hg.), »Geld und Glaube«. Leben in evangelischen Reichsstädten (Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur 37/98, Ausstellungskatalog Memmingen 1998), Augsburg 1998, S. 233f.

⁴¹ Johann Georg SCHELHORN, Von des Wunderthäter Gaßners, Pfarrers im Klösterle Unterricht wider den Teufel zu streiten. Auszug aus einem Briefe eines Schwaben an einen Niedersächsischen Gelehrten, Frankfurt 1775, bes. S. 20f.

⁴² SCHELHORN, (wie Anm. 41), S. 21. Gemeint sind der Aufklärer und Jurist Johann Adam von Ickstatt (1702–1776) und der auch bei Protestanten angesehene Würzburger Kirchenrechtler Johann

Herausgeber Gaßners anzugreifen: »Die Beweise von der thätigen Zauberey, die der Vorredner zusammenstoppelt, zeugen, daß der Mann vernünftig zu denken, zu prüfen, und denn recht richtig zu schließen gar nicht im Stande ist.«⁴³

Schelhorns kryptische Anmerkungen über Hexen und Hexenmeister sind wohl als Anspielungen auf den Fall der Schwägelin zu lesen. Auf verschiedenen Wegen könnte der Memminger Geistliche von dem Prozess erfahren haben – zum einen durch seine engen persönlichen Kontakte, die sich ab den achtziger Jahren zu Aufklärerkreisen in Kempten nachweisen lassen,⁴⁴ zum anderen durch eine Anfrage über die angebliche Konversion der Schwägelin, die die stiftischen Behörden im Sommer 1775 an die Memminger Obrigkeit richteten (s.u.). Schon weil der evangelischen Reichsstadt an einer konfliktfreien Nachbarschaft zum Stift Kempten gelegen war, veröffentlichte Schelhorn seine Schrift vorsichtshalber anonym und mit dem fingierten Druckort »Frankfurt«.⁴⁵

Ehrler jedoch verstand die Anspielung und nahm den Ball auf. In einer *Antwort*, die ebenfalls 1775 erschien, verteidigte er nicht nur erneut Gaßners Treiben, sondern ging direkt auf Schelhorns Vorwürfe ein: »Ja, ja, sein [Gaßners] Unterricht ist am tauglichsten Ort gedruckt worden, hier wird nichts unter die Preße gelegt, als was genaue Prüfung ausgestanden. Die höchste Behutsamkeit wird beobachtet, keine armselige, ärgerliche Chartequen zu drucken, und nicht wird gedruckt, wo man fälschlich einen fremden Ort angeben muß, etwann Frankfurt etc.«⁴⁶ Für Ehrler war und blieb »die teuflische Wirkungskraft in die Körper [...] ein weesentliches Stück der Religion«⁴⁷ und was die Unholden angehe, so lese man »hier in Kriminal-Gerichter auch einen Ickstatt, und Barthl, aber auch einen Fachinäus, Besoldus, Karpzovius, Mascardus, Berlichius, Lauterbach, Bodinus, Haunoldus, Waitzenegger etc.«⁴⁸

Kaspar Barthel (1697–1771), außerdem der bekannte Hallenser Jurist Christian Thomasius (1655–1728).

⁴³ SCHELHORN, (wie Anm. 41), S. 22.

⁴⁴ Reinhold BOHLEN, Dominikus von Brentano: Sein Leben und Wirken, in: DERS., (wie Anm. 33), S. 13–43, bes. 29, 31; PETZ, Zweimal Kempten (wie Anm. 3), S. 434f.

⁴⁵ Die Anfrage an Reichsstadt Memmingen datiert vom 8. Juli 1775; darin ist nur von der »allhier pto. pactum Daemone verhafte Maria Anna Schwägelin« die Rede. Der Antwortbrief Memmingens stammt vom 12. Juli. Schelhorns Schrift dürfte nicht vor Juli 1775 entstanden sein, war aber Mitte August bereits im Druck erschienen. HANAUER (wie Anm. 37), S. 303–545, bes. 411f.

⁴⁶ Joseph Benedict EHRLER, Antwort auf den aus einem Briefe eines Schwaben an einen Niedersächsischen Gelehrten gemachten Auszug von des Hrn. Gaßners Pfarrers in dem Klösterle Unterricht wieder den Teufel zu streiten, Kempten (Stift) 1775, S. 26f.

⁴⁷ EHRLER, (wie Anm. 46), S. 29.

⁴⁸ EHRLER, (wie Anm. 46), S. 28. Auffallend ist, dass Ehrler ausschließlich mit der älteren Literatur argumentiert, während Schelhorn sich auf Juristen seines eigenen Jahrhunderts beruft. Aufgezählt werden außer Bodin und Carpzov juristische Autoritäten des ausgehenden 16. und des 17. Jahrhunderts, von denen viele mit der Universität Ingolstadt verbunden waren: Andreas Fachineus (ca. 1550–ca. 1607), Matthias Berlich(-ius) (1586–1638), Christopher Besoldus (1577–1638), Giuseppe Mascardi (gest. 1588) Wolfgang Adam Lauterbach (1618–1678), Christoph

Dass die versteckte Kontroverse über den jüngsten Hexenprozess damit ihr Ende fand, lag vielleicht auch an der weiteren Entwicklung des Falles Schwägelin. Am 8. April war das Urteil verkündet und zugleich der folgende Dienstag als Tag der Hinrichtung festgesetzt worden. Doch anders als bis vor einigen Jahren angenommen, wurde die Vollstreckung beinahe in letzter Minute suspendiert. Stattdessen nahm man die Ermittlungen noch einmal auf. Darauf weist unter anderem ein im Juli abgegangenes Schreiben Kemptens an die Reichsstadt Memmingen hin, in dem um eine Mitteilung über die angebliche Konversion der Schwägelin zum evangelischen Glauben nachgesucht wird.⁴⁹ In Memmingen wusste man freilich nichts von dem Konfessionswechsel – oder wollte nichts davon wissen. Damit wurden die Ermittlungen offenbar eingestellt. Erst sechs Jahre nach ihrem Prozess findet sich wieder ein archivalischer Hinweis auf das weitere Schicksal der Verurteilten, diesmal im Kirchenbuch der für die Stiftsstadt Kempten zuständigen Pfarrei St. Lorenz. Danach starb Anna Maria Schwägelin am 7. Februar 1781 im Kemptener Stockhaus, wohlversehen mit den kirchlichen Sterbesakramenten.

Die überraschende Wendung des Falls entzieht sich einer eindeutigen Erklärung. Zumindest als äußerliche Begründung für eine Aussetzung der Todesstrafe konnten die offenkundigen Unstimmigkeiten herhalten, die sich förmlich aufdrängten, wenn man die relativen Zeitangaben der Angeklagten überprüfte. Dass dies geschah, belegen unter anderem Zahlenkolonnen auf einem Schmierblatt der Akten. Addiert man nämlich die Dienstzeiten, die die Schwägelin angeblich vor ihrem Glaubenswechsel auf verschiedenen Höfen verbracht hatte, so kommt man auf mehr als zwanzig Jahre, so dass sich ihr Verlöbnis mit dem Kutscher Ende der sechziger Jahre abgespielt haben müsste. Da das Landgericht aber bereits während der Verhöre der Schwägelin erfahren hatte, dass die Heirat von Martin Linck mit der Wirtstochter anderthalb Jahrzehnte früher erfolgt war, konnte diese Datierung nicht stimmen und damit mussten auch ihre anderen Erzählungen und Geständnisse ins Zwielficht geraten.

Vielleicht, so ließe sich spekulieren, waren diese äußeren Diskrepanzen aber auch nur die vorgeschobenen Argumente der jungen Aufklärer am Kemptener Hof, die eine offene Konfrontation mit den Kräften der Reaktion (noch) nicht wagen konnten. Eine wichtige Rolle dabei kommt möglicherweise einem Mann zu, dessen merkwürdiges Porträt erst vor einigen Jahren im Depot eines Kemptner Museums entdeckt wurde.⁵⁰ Das wider alle akademischen Regeln gemalte Bild trägt auf der Rückseite einen Aufkleber des 19. Jahrhunderts mit einer überraschenden Nachricht: Dies sei der Beichtvater des Fürstabs, der die Begnadigung der letzten Hexe erreicht

Haunold (1610–1689), Ferdinand Waizenegger (1580–1634). Zu Fachineus, Haunold und Waizenegger vgl. auch BEHRINGER, Hexenverfolgung (wie Anm. 3), S. 232–234, 257, 317, 360, 408.

⁴⁹ Ein weiteres Schreiben in der Angelegenheit war im Mai an das Kloster Rot gegangen. Die Memminger Überlieferung in StadtA Memmingen, A Bd. 40, fol. 353.

⁵⁰ Allgäu-Museum Kempten, Inv. 5712, heute in der Dauerausstellung.

habe. Bei dem Dargestellten muss es sich demnach um Pater Donatus aus dem Franziskanerkloster Heiligkreuz bei Kempten handeln. Nach dem Tod Fürstabt Honorius Roth von Schreckensteins ließ er sich als Anton Kramer⁵¹ in den Weltpriesterstand versetzen und übernahm die Pfarrei Buchenberg bei Kempten. Hat er seinen persönlichen Einfluss beim Fürstabt zugunsten der Schwägele benutzt? Im Licht der späteren Entwicklung wäre eine derartige Annahme plausibel, beweisen lässt sie sich derzeit leider (noch) nicht. Ebenfalls in Betracht zu ziehen ist ein mögliches Einschreiten des Kemptener Hofkaplans Dominikus von Brentano (1740–1797).⁵² Wie Anton Kramer gehörte auch er zum engsten Beraterkreis des aufklärerisch gesinnten Nachfolgers von Fürstabt Honorius, Rupert von Neuenstein (r. 1785–1793). Seit 1781 trat Brentano, der während seines Studiums in Mailand mit dem italienischen Reformkatholizismus in Berührung gekommen war, publizistisch hervor; einem größeren Publikum bekannt wurde er unter anderem durch seine Übersetzung des Neuen Testaments.⁵³ Die Tatsache, dass diese ganz vom Geist der Aufklärung bestimmte Übertragung mitsamt ihren ebenso kompromisslosen Textkommentaren in derselben *hochfürstlichen Hofbuchdruckerei* im Stift Kempten erschien wie sechzehn Jahre zuvor Gaßners »Nützlicher Unterricht«, macht den Wandel besonders deutlich. Allerdings wurden die letzten Jahren von Rupert von Neuensteins Regierung zugleich zu einer Zerreißprobe innerhalb des Kemptener Konvents und der Hofgesellschaft, ein Machtkampf, in dem die Partei der Neuerer und eine konservative Fraktion sich erbittert gegenüberstanden.⁵⁴

Auch wenn die genaueren Hintergründe der Aussetzung des Urteilspruchs – eine förmliche Begnadigung scheint nie erfolgt zu sein – unklar bleiben, sei an dieser Stelle dennoch ein vorläufiges Resümee versucht.

Warum kam es gerade 1775, fast zwanzig Jahre nach dem letzten bekannten Todesurteil in Kurbayern,⁵⁵ noch zu einem Hexenprozess? Und warum war gerade das Fürstentum Kempten beinahe zu jenem Land geworden, in dem man »Menschen der Zauberey wegen« hinrichten ließ?

⁵¹ Zu Kramer vgl. StA Augsburg, Fürststift Kempten Archiv B 1416, S. 16, 95, 97, 127. PETZ, *Zweimal Kempten* (wie Anm. 3), S. 431, 440; Gerhard IMMLER, *Geistige und politische Verhältnisse zur Zeit des Buchenberger Kirchenbaus*; DERS.: *Der Neubau der Pfarrkirche in den Jahren 1791 bis 1793*. Beides in: *Pfarrei und Pfarrkirche St. Magnus in Buchenberg im Wandel der Geschichte*, Buchenberg 1994, S. 23–25 bzw. 26–32.

⁵² BOHLEN (wie Anm. 44), S. 13–43; IMMLER (wie Anm. 33), S. 91–107, bes. S. 95f.

⁵³ Alois KNOLLER, *Die Kontroverse um Dominikus von Brentanos Übersetzung des Neuen Testaments 1790–1794*, in: Reinhold BOHLEN (Hg.), *Dominikus von Brentano: 1740–1797. Publizist, Aufklärungstheologe, Bibelübersetzer*, Trier 1997, S. 121–204.

⁵⁴ Zur Regierung Rupert von Neuensteins vgl. PETZ, *Zweimal Kempten* (wie Anm. 3), S. 438–442; IMMLER, *Katholische Aufklärung* (wie Anm. 33), S. 101–106; IMMLER, *Das benediktinische Leben* (wie Anm. 19), S. 45f.

⁵⁵ Die letzte bayerische Hexenhinrichtung, die wohl zugleich die letzte Hinrichtung im Reich überhaupt war, fand 1756 in Landshut statt. BEHRINGER, *Hexenverfolgung* (wie Anm. 3), S. 360–363.

Es bestätigt sich zunächst am Kemptener Beispiel die Ansicht, dass die späten Hexenprozesse im Licht der Auseinandersetzung insbesondere der katholischen Öffentlichkeit mit der *Freigeisterei*, also mit Deismus und Atheismus zu sehen sind.⁵⁶ Die Diskussion um das Auftreten des Exorzisten Gaßners war ein Höhepunkt in dieser Kontroverse. Begonnen hatte ihre Schlussphase aber bereits spätestens 1766 mit der Münchener Akademierede des Theatiners Ferdinand Sterzinger und dem durch sie ausgelösten *Bayerischen Hexenkrieg*.⁵⁷ Diese Zusammenhänge wurden auch von den Zeitgenossen so gesehen: Schelhorn widmete seine Schrift gegen Gaßner dem »scharfsinnigen und verdienstvollen Bestreiter des Aberglaubens Don Ferdinand Sterzinger« und Ehrler begann seine Vorrede mit dem Hinweis darauf, dass seit Sterzinger Auftritt (den er namentlich nicht erwähnt), also nun »schon durch sieben Jahre«, dem Teufel »aller Gewalt in die Leiber der Menschen abgenommen, die Mitwirkung in die Zauberverke verlacht, und die Hexen von aller Gemeinsamkeit mit demselben freygesprachen worden«. *Hexenkrieg* und Gaßnerstreit müssen vor dem Hintergrund einer umfassenden Kontroverse gesehen werden: einer philosophisch-theologischen Debatte um die Wirklichkeit des Bösen⁵⁸ und um das Reservatrecht des Glaubens in einer Welt, in der anscheinend alles und jedes, selbst die Offenbarung, der Kritik durch Empirie und Vernunft unterworfen sein sollte,⁵⁹ freilich auch einer politischen Diskussion um das Verhältnis von Kirche, Staat und Gesellschaft.⁶⁰ Die Verunsicherung, die dadurch ausgelöst wurde, lässt sich auch in der oberschwäbischen Klosterlandschaft greifen.⁶¹ Zusätzlich kompliziert wurde die Situation dadurch, dass Gaßners Auftreten zeitlich zusammen mit der Phase fiel, in der die Aufklärung ihren »dialektischen Umschlag«⁶² erlebte. Als einheitliche Bewegung existierte sie in den siebziger Jahren nicht mehr. Neokonservative Strömungen und Kräfte der Orthodoxie, die lange in der Defensive gegen den Zeitgeist gestanden hatten, sahen sich durch Gaßners Erfolge ermuntert. Musste nicht sogar eine Kommission von Professoren der Universität Regensburg in einem Gutachten anerkennen, dass dessen Exorzismen wirksam und durch Naturkräfte nicht zu erklären waren?⁶³

⁵⁶ BEHRINGER, Hexenverfolgung (wie Anm. 3), S. 356.

⁵⁷ Wolfgang BEHRINGER, Der »Bayerische Hexenkrieg«. Die Debatte am Ende der Hexenprozesse in Deutschland, in: LORENZ/BAUER, (wie Anm. 22), S. 287–313.

⁵⁸ Heinz Dieter KITTSTEINER, Die Abschaffung des Teufels im 18. Jahrhundert. Ein kulturhistorisches Ereignis und seine Folgen, in: Alexander SCHULLER / Wolfert von RAHDEN (Hg.), Die andere Kraft. Zur Renaissance des Bösen, Berlin 1993, S. 55–92.

⁵⁹ MIDELFORT (wie Anm. 36), S. 87–117.

⁶⁰ BEHRINGER, Der »Bayerische Hexenkrieg« (wie Anm. 57), S. 290–295.

⁶¹ Konstantin MAIER, Auswirkungen der Aufklärung in den schwäbischen Klöstern, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte 86 (1975), S. 329–355.

⁶² Anneliese EGO, »Animalischer Magnetismus« oder »Aufklärung«. Eine mentalitätsgeschichtliche Studie zum Konflikt um ein Heilkonzept im 18. Jahrhundert (Epistemata, Reihe Literaturwissenschaft, Bd. 68), Würzburg 1991, S. IX.

⁶³ Hans GRAßL, Aufbruch zur Romantik. Bayerns Beitrag zur deutschen Geistesgeschichte 1765–1785, München 1968, S. 150–154.

Über das, was sich in Kempten im Frühjahr 1775 vor und hinter den Kulissen abspielte, sind wir trotz der Wiederauffindung der Prozessakten noch immer weitgehend auf Vermutungen angewiesen. Treuchtlinger, der in dem Verfahren gegen die Schwägelin ein bemerkenswertes Maß an Selbstherrlichkeit und Nachlässigkeit an den Tag legte,⁶⁴ konnte dabei mehr oder weniger nach seinem Gutdünken vorgehen. Denn im Gegensatz zu den benachbarten Reichsstädten, in denen der Rat in schwerwiegenden Fällen die Untersuchungen beaufsichtigte, ermittelte der Richter des stiftischen Landgerichts weitgehend selbstständig. Als Treuchtlinger seine Ergebnisse dem Fürststab und den anderen rechtskundigen Hofräten vorlegte, hatte der Fall durch den Gaßner-Streit eine exemplarische Bedeutung erlangt. Nicht auszuschließen, dass man die bereitwilligen Geständnisse der Angeklagten und Treuchtlingers Schlussfolgerungen mit einer gewissen Verlegenheit zur Kenntnis nahm. Denn es ist höchst fraglich, ob – abgesehen vielleicht von Treuchtlinger selbst – irgendjemand aus diesem Kollegium ernsthaft an eine Wiederaufnahme von Hexenprozessen »alten Stils« dachte. Schon längst ging es in der Hexenfrage eigentlich nicht mehr um die juristische Praxis, obschon die Aufhebung der Strafgesetzgebung gegen Zauberei und Hexerei beispielsweise in Bayern erst 1813 erfolgte.⁶⁵ Im Vordergrund der Debatte standen vielmehr grundsätzliche politische, gesellschaftliche und philosophisch-weltanschauliche Fragen.⁶⁶ Derartige Prinzipien in wohlformulierten Abhandlungen zu verteidigen, war eine Sache; jemanden dafür ums Leben zu bringen jedoch eine ganz andere.

Mit welchen Argumenten sich die Gegenseite im Stift letztlich durchsetzte, wissen wir nicht genau. Erleichtert wurde ihre Stellung sicherlich dadurch, dass Gaßner selbst inzwischen von der Hexenfrage abgerückt war. »Ob es sogenannte Hexen gebe, oder nicht, darum bekümmert sich der Pfarrer im Clösterl nicht« – so konnte man es auf einmal in seiner *Antwort* auf die Attacken der Kritiker lesen.⁶⁷ Später als Gaßner, aber gerade noch rechtzeitig, hatte auch die Partei der Zeloten im Fürststift Kempten erkannt, dass ein Festhalten an der Hexenfrage die eigene Position keineswegs stärkte. Im Gegenteil – eine Hinrichtung mitsamt den zu erwartenden publizistischen Wirkungen hätte allen Gegnern Gaßners willkommene Munition geliefert. Da das Urteil gegen die Schwägelin aber nicht aufgehoben,

⁶⁴ Belege dafür sind u.a., dass Treuchtlinger (auch im Vergleich zu 1739) die Zeugenverhöre nur halbherzig betrieben, sich nicht um weitere Zeugen bemühte (obwohl der Verlauf des Verhörs ein derartiges Vorgehen nahe legte), keine weiteren Gutachten einholte und den Unstimmigkeiten in den Angaben der Schwägelin, obwohl sie ihm bereits während des Verhörs aufgefallen waren, zunächst nicht weiter nachging.

⁶⁵ BEHRINGER, Hexenverfolgung (wie Anm. 3), S. 399.

⁶⁶ In diesem Sinne urteilt auch MIDELFORT (wie Anm. 36), S. 24.

⁶⁷ Johann Joseph GAßNER, Johann Joseph Gaßners, der Gottesgelehrtheit und des geistlichen Rechts Candidaten, Pfarrers zu Clösterl, Antwort auf die Anmerkungen, welche in dem Münchnerischen Intelligenzblate vom 12. November wider seine Gründe und Weise zu exorciren [...] gemacht worden. Augsburg 1775, 3. Auflage, S. 13. Die Erstauflage war noch 1774 erschienen. Vgl. zu diesem Umschwung auch MIDELFORT (wie Anm. 36), S. 97f.

sondern nur ausgesetzt wurde, konnten beide Parteien den Ausgang als ihren Sieg werten. Dass alle weiteren Auflagen von Gaßners *Nutzlichem Unterricht* nicht mehr in der stiftkemptischen Druckerei erschienen, sondern in Augsburg, lässt jedoch vermuten, dass man auch an der Spitze der Abtei inzwischen Distanz zu Gaßner suchte. Als weiterer Anhaltspunkt für eine derartige Entwicklung kann vielleicht gewertet werden, dass man, als im Herbst 1775 die Neubesetzung der Hofkanzlerstelle anstand, den unter dem Aspekt der Anciennität begünstigten Treuchtlinger überging und statt seiner den jüngeren Hofrat Rid auf diese Stelle beförderte.

Dass gerade das Stift Kempten beinahe zum Schauplatz der letzten Hexenhinrichtung geworden wäre, hat sicherlich teilweise Gründe, die in örtlichen Gegebenheiten wurzeln. Verständlich wird die Geschichte der Anna Maria Schwägelin freilich erst, wenn man sie vor dem Hintergrund der großen Auseinandersetzungen der Zeit sieht.